

# **Satzung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

(1) Der Name des Vereins lautet SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen. Er ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden des öffentlichen Dienstes sowie des privaten Dienstleistungssektors im Freistaat Sachsen. Er ist als Landesbund Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Er führt die Kurzbezeichnung „SBB“.

(2) Der SBB ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.

(3) Der SBB hat seinen Sitz in Dresden.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der SBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der SBB und seine Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.

(3) Zweck des SBB ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben.

(4) Er nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(5) Schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der Staatsregierung oder mit den politischen Parteien des Landtages über grundsätzliche fachübergreifende Fragen bleiben dem SBB vorbehalten.

(6) Der SBB verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

(7) Der SBB wirkt im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hin.

(8) Der SBB gewährt den Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des SBB.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im SBB können erwerben:

a) Gewerkschaften, die auf Bundesebene aktive und ehemalige Beschäftigte des Bundes, seiner nachgeordneten Einrichtungen bzw. früherer öffentlich-rechtlicher Bundesinstitutionen oder in der mittelbaren Bundesverwaltung organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen,

b) Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte des Freistaates Sachsen, seiner Kommunen sowie nachgeordneter Landes- oder Kommunaleinrichtungen sowie früherer öffentlich-rechtlicher Landes- und Kommunaleinrichtungen organisieren,

c) Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte in den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen,

d) Gewerkschaften, die aktive und ehemalige Beschäftigte in privaten Dienstleistungseinrichtungen organisieren, hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder oder ihrer Gliederungen im Freistaat Sachsen.

e) Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des SBB durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten (Fördermitglieder). Fördermitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) ist. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats.

(3) Die Mitgliedschaft im SBB oder die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit dem Beitritt einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines Mitgliedsverbandes erwerben deren Einzelmitglieder in Sachsen die mittelbare Mitgliedschaft im SBB.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung einer Mitgliedsgewerkschaft/eines Mitgliedsverbandes
- d) Beendigung der Mitgliedschaft im DBB

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten an die Landesleitung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 a) bis e) der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung und Anhörung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet oder einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband beitrifft. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ist vor dem Ausschluss der DBB und die Bundesgewerkschaft anzuhören.

(4) Der Antrag auf Ausschluss nach Abs. 1 Buchst. b) ist von der Landesleitung schriftlich an den Landesvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats schriftlich zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses zu äußern.

(5) Der Ausschluss kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes beschlossen werden. Gegen den

Ausschluss ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des Landesvorstandes die Anrufung des der Bekanntgabe folgenden ordentlichen Gewerkschaftstages zulässig (§ 10). Die Anrufung des ordentlichen Gewerkschaftstages ist schriftlich an die Landesleitung zu richten. Der Gewerkschaftstag entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung des Gewerkschaftstages ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft können die Einzelmitglieder des auszuschließenden Verbandes keine Rechte gegenüber dem SBB geltend machen.

(6) Auf dem über den Ausschluss entscheidenden Gewerkschaftstag hat das auszuschließende Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) Stimmrecht.

(7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den SBB. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des SBB.

### **§ 5 Antrags- und Beschwerderecht**

Antrags- und Beschwerderechte stehen, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nur den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) zu, nicht auch deren Einzelmitgliedern.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) sind verpflichtet:

a) die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und insbesondere jede Beeinträchtigung der im Rahmen der Zielsetzung und Aufgaben des SBB liegenden Interessen anderer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) oder des SBB zu vermeiden,

b) die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit obersten Landesbehörden und Parteien laufend zu unterrichten und sie mit geeigneten Anregungen zu unterstützen,

c) die Tagesordnung ihrer Mitglieder- oder Vertreterversammlungen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin an die Landesleitung zu senden,

d) ihre Geschäftsberichte der Landesleitung unverzüglich zuzuleiten,

e) laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Fachzeitschriften und dergleichen entweder elektronisch, oder gedruckt in drei Exemplaren der Landesleitung zuzuleiten,

f) die vom Gewerkschaftstag des SBB oder vom Landesvorstand beschlossene Beitragsordnung zu beachten und die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

### **§ 7 Aufgabenverteilung**

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) vertreten die Belange ihrer Einzelmitglieder.

(2) Über die Gewährung von spezifischen Leistungen gegenüber ihren Einzelmitgliedern

entscheiden die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) nach Maßgabe ihrer Satzung. Sie haben jedoch folgende Mindestleistungen sicherzustellen:

- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, politischen, rechtlichen, tariflichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,
- b) Interessenvertretung des Einzelmitgliedes gegenüber seiner Dienstbehörde,
- c) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung,
- d) fortlaufende Unterrichtung über die Arbeit des SBB und der Mitgliedsvereinigung selbst durch geeignete Informationen.

(3) Dem SBB obliegt die Vertretung in allgemeinen Angelegenheiten grundsätzlicher Art.

(4) Der SBB unterstützt die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) bei der Gewährung der genannten Leistungen gegenüber den Einzelmitgliedern. Auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) übernimmt er die unter § 7 Abs. 2 genannten Leistungen. Soweit dem SBB hierdurch Kosten entstehen, ist mit dem Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) die jeweilige Kostenübernahme zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande entscheidet die Landesleitung mit Beschluss.

## **§ 8 Beitragszahlung**

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus einer Beitragsordnung.

(2) Die Beiträge der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) an den SBB sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Nach Vereinbarung mit der Landesleitung des SBB kann auch eine quartalsweise Zahlung erfolgen. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder jedes Mitgliedes (§ 3 Abs. 1 a) bis d)) am Ende des Vormonats bzw. bei quartalsweiser Zahlung die Durchschnittszahl der Mitglieder im Quartal.

(3) Die Beitragszahlung der Gewerkschaften gemäß § 3 Abs. 1 a) richtet sich nach den Beschlüssen des DBB.

(4) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben rückständige Beiträge nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang einer Mahnung zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt zwei Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

(5) Bleibt ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs.1 a) bis d) sind der DBB und die Bundesgewerkschaft zu informieren. Dasselbe gilt, wenn die Mitglieder (§ 3 Abs.1 a) bis d)) Beiträge für weniger Mitglieder entrichten, als bei ihr/ihm tatsächlich vorhanden sind.

(6) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs.1 e) (Fördermitglieder) zahlen den Beitrag als Jahresbeitrag direkt an den SBB.

(7) Hat ein Mitglied gemäß § 3 Abs 1 a) bis e) seine Beiträge nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf der Frist des Abs. 2 trotz weiterer Anmahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen in vollem Umfang nicht entrichtet, hat der Landesvorstand über den Ausschluss der Mitglieder aus dem SBB zu entscheiden. Es gilt § 4 Abs.4 dieser Satzung.

(8) Der Landesvorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von der geltenden Beitragsordnung beschließen.

## **§ 9 Organe**

Organe des SBB sind:

- a) der Gewerkschaftstag
- b) der Landesvorstand
- c) die Landesleitung.

### **§ 9a virtuelle Beschlussfassungen**

(1) Alle Organe gemäß § 9 und alle Gremien gemäß §§ 19 bis 23 können ihre Sitzungen in Präsenzform, in rein elektronischer Form oder in Mischformen durchführen. Die Entscheidung trifft die jeweils laut Satzung einladende Stelle. Findet eine rein elektronische Versammlung oder eine solche in Mischform statt, werden die Zugangsdaten und die für die Ausübung der Teilnahmerechte erforderlichen Daten in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die für die Einladung verwendete Adresse übermittelt.

(2) Für Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Versammlungen in Präsenzform entsprechend, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Insbesondere muss die Versammlung so organisiert sein, dass auch den elektronisch teilnehmenden Personen die Teilnahme an Diskussionen und die Ausübung ihrer Stimmrechte in elektronischer Form möglich ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gilt bei Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, jede Person als anwesend, die in die Versammlung eingeloggt ist.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, legt die Landesleitung zur Sicherung der Bestandskraft ganz oder teilweise elektronisch getroffener Entscheidungen der Organe und Gremien und zur Wahrung des Datenschutzes die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der elektronischen Teilnahme in einer Vereinsordnung fest.

### **§ 9b Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Für alle Organe gemäß § 9 und alle Gremien gemäß §§ 19 bis 23 gilt, dass Beschlüsse der Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums ohne Durchführung einer Sitzung getroffen werden können (Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Die Entscheidung trifft die für die Einladung zuständige Stelle. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn alle Organ- bzw. Gremienmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der für die Einladung zuständigen Stelle gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organ- bzw. Gremienmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 10 Gewerkschaftstag**

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des SBB. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Landesleitung und den Delegierten (§ 12). Er tritt alle fünf Jahre zusammen.

(2) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, der Gewerkschaftstag erneut durchzuführen. Er ist spätestens vier Wochen vorher einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bis dahin bleibt die zuletzt gewählte Landesleitung im Amt.

(3) Auf Beschluss des Landesvorstandes, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden muss, tritt ein außerordentlicher Gewerkschaftstag zusammen. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auch durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Tag und Ort sind mindestens drei Monate vor der Tagung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag bekannt zu geben. Ist die Beschlussfähigkeit eines Gewerkschaftstages nicht gegeben, bedarf es zu dem dann folgenden Gewerkschaftstag (§ 10 Abs. 2 Satz 2) einer Anzeige im Sinne des Satzes 2 nicht. Die Mitglieder sind vier Wochen vor dem neuen Gewerkschaftstag in Textform, unter Übersendung der Tagesordnung, einzuladen. Alle sonstigen Fristen (z. B. nach §§ 10 Abs. 4 S. 3 und 10 Abs. 5 S. 2) gelten nicht. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) bis d) geben ihre Delegierten umgehend dem SBB bekannt. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten eine Woche vor dem neuen Gewerkschaftstag vorliegen.

(5) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen (§ 9 Buchst. b) und c)), von den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 a) bis d)), von der SBB Jugend, von den SBB Frauen, von den SBB Senioren oder von den Kommissionen gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der Tagung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet der Gewerkschaftstag. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl oder Neuwahl der Landesleitung oder einzelner ihrer Mitglieder und Auflösung des SBB sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

(6) Die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind durch eine von den Protokollführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnende Niederschrift zu protokollieren.

(7) Einwände gegen Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Gewerkschaftstages schriftlich an die Landesleitung zu richten.

(8) Das Protokoll des Gewerkschaftstages ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Gewerkschaftstages spätestens einen Monat nach Ablauf des Gewerkschaftstages zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt widerspricht. Über Widersprüche entscheidet der Landesvorstand auf seiner nächsten Sitzung durch Beschluss endgültig. Das widersprechende stimmberechtigte Mitglied des Gewerkschaftstages ist über den Beschluss des Landesvorstandes zu unterrichten.

## **§ 11 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages**

Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des SBB,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,

- d) Erteilung der Entlastung,
- e) Wahl der Landesleitung auf die Dauer von fünf Jahren.
- f) Wahl von drei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- g) Beschluss der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbänden nach § 4 Abs. 4 Satz 4,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des SBB und Verwendung des Vermögens.

## **§ 12 Delegierte**

(1) Die Delegierten werden von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) bis d) beschlossen und danach dem SBB benannt.

(2) Jeder Mitgliedsgewerkschaft bzw. jedem Mitgliedsverband stehen zwei Delegierte zu. Haben sie mehr als 350 Mitglieder, erhalten sie ab dem 351sten Mitglied für je weitere angefangene 350 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird der Durchschnitt der Mitglieder der letzten drei Kalendermonate vor der Anzeige nach § 10 Abs. 4 zugrunde gelegt, für die der Beitrag satzungsgemäß an den SBB entrichtet wurde. Bei einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sind die letzten drei Kalendermonate vor der Einberufung zu Grunde zu legen.

(3) Die Mitglieder der Landesleitung werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.

(4) Dem Gewerkschaftstag gehören als weitere stimmberechtigte Teilnehmende der/die Vorsitzende der SBB Jugend, die Vorsitzende der SBB Frauen, der/die Vorsitzende der SBB Senioren an. Stellvertretung aus dem jeweiligen Gremium ist zulässig.

(5) Die Vorsitzenden der Kommissionen können mit beratender Stimme am Gewerkschaftstag teilnehmen. Stellvertretung aus dem jeweiligen Gremium ist zulässig.

## **§ 13 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und den Beisitzenden.

(2) Der Landesvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Landesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

(3) Beisitzende sind:

- a) die Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1 a) bis d). Sie können sich durch ihre satzungsgemäßen Vertreter/Vertreterinnen oder ihre Geschäftsführer/Geschäftsführerin vertreten lassen. Die Vertreter/Vertreterinnen sind dem SBB schriftlich zu benennen.
- b) die Vorsitzende der SBB Frauen, bei Verhinderung eine Stellvertreterin,
- c) der/die Vorsitzende der SBB Jugend, bei Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin,
- d) der/die Vorsitzende der SBB Senioren, bei Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(4) Die Vorsitzenden der Kommissionen können mit beratender Stimme teilnehmen. Stellvertretung aus dem jeweiligen Gremium ist zulässig.

(5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 17) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.

## **§ 14 Zuständigkeit des Landesvorstandes**

(1) Der Landesvorstand beschließt über:

- a) allgemeine berufspolitische Angelegenheiten, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
- b) die Ergänzung der Landesleitung (§ 15 Abs. 5-7) sowie der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (§18 Abs. 4)
- c) die Entlastung für das vergangene Haushaltsjahr, die Genehmigung der Haushaltspläne,
- d) die Änderung der Beitragsordnung zwischen den Gewerkschaftstagen. Der Beschluss des Landesvorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- e) Grundsätze für die Anlage und die Verwaltung des Vermögens,
- f) die Geschäftsordnung für den Landesvorstand. Er gibt im Bedarfsfall den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung.
- g) Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Landesleitung, die Vorsitzenden der SBB Jugend, der SBB Frauen, der SBB Senioren und der Kommissionen.
- h) Richtlinien über die Höhe der Reisekostenentschädigungen.
- i) die Bestimmung der Delegierten für den Gewerkschaftstag des DBB nach der Satzung des DBB,
- j) Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,
- k) die Bildung und ggfs. Auflösung der Kommissionen (§ 22). Er beruft deren Mitglieder und entscheidet, ob die Kommissionen ständig oder nicht ständig tätig sein sollen,
- l) sonstige ihm auf Grund der Satzung übertragene Angelegenheiten.

## **§ 15 Landesleitung**

(1) Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem/der Landesvorsitzenden
- b) einem/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Beamtenrechtskommission ist
- c) einem/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Tarifkommission ist,
- d) drei weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Landesleitung ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Landesleitung endet mit dem Ende des Gewerkschaftstages auf dem die Neuwahl erfolgt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 17) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesleitung teil.

(3) Der/die Landesvorsitzende darf nicht den leitenden Organen eines Mitglieds (§ 3 Abs. 1

a) bis d)) angehören. Zum Zeitpunkt der Wahl soll er/sie im aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen.

(4) Die Vertretung des/der Landesvorsitzenden wird durch den Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt für die Dauer der Wahlperiode.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 15 Abs. 1 b) und c). Jeder/jede ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des/der Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand als Nachfolger/Nachfolgerin einen der vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ist ein solcher/eine solche nicht mehr vorhanden, wählt der Landesvorstand den Nachfolger/die Nachfolgerin aus dem Kreis der von ihm gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(7) Ist keiner der stellvertretenden Landesvorsitzenden bereit, das Amt des/der Landesvorsitzenden zu übernehmen, wird der/die neue Landesvorsitzende aus dem Kreis der Beisitzenden (§ 13 Abs. 3) gewählt.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden wählt der Landesvorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der Beisitzenden nach § 13 Abs. 3. Scheidet der/die stellvertretende Landesvorsitzende nach § 15 Abs. 1 b) oder c) aus, hat die jeweilige Kommission ein Vorschlagsrecht.

(9) Scheiden alle stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig aus, so führen die fünf am längsten dem Landesvorstand angehörenden Beisitzenden die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Landesvorstandssitzung, in der die Landesleitung aus dem Mitgliederkreis des Landesvorstandes neu zu wählen ist. Für diese Zeit sind immer zwei geschäftsführende Mitglieder gemeinsam Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB.

(10) Die Amtszeit der vom Landesvorstand zugewählten Mitglieder der Landesleitung endet mit dem Ende des Gewerkschaftstages auf dem die Neuwahl erfolgt.

(11) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Zuständigkeit der Landesleitung**

(1) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des SBB. Sie führt die Verbandspolitik des SBB im Rahmen der Satzung und der vom Gewerkschaftstag sowie dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch und ist dafür verantwortlich.

(2) Die Landesleitung unterhält eine Landesgeschäftsstelle, für die sie eine Geschäftsanweisung erlässt.

(3) Personalmaßnahmen im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind durch die Landesleitung zu beschließen.

## **§ 17 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter des SBB nach § 30 BGB.

(2) Die Landesleitung wird ermächtigt, die Aufgaben in einem Funktionsplan durch Beschluss zu erlassen und mit Vollmachtsurkunde zu dokumentieren.

(3) Im Besonderen obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Geschäftskreis der Führung der Landesgeschäftsstelle sowie der Interessenvertretung des SBB entsprechend der erteilten Vollmachten, die sich ableiten aus dieser Satzung und den Ordnungen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder der Organe des SBB (§ 9 Buchst. b) oder c)) sein. Sie sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit prüfen sie mindestens zweimal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Landesvorstand. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen müssen mindestens zu zweit tätig werden.

(2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen des SBB prüfen nach den Grundsätzen des Abs. 1 mindestens einmal jährlich die Kassenführung der SBB Jugend, der SBB Frauen und der SBB Senioren.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin wählt der Landesvorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Dauer der Wahlperiode.

(4) Nimmt ein Kassenprüfer sein Amt nicht wahr, wählt der Landesvorstand einen Vertreter für die Zeit der Nichtausübung.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ausscheiden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen können zweimal wiedergewählt werden.

## **§ 19 SBB Jugend**

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der SBB Jugend zusammengefasst. Für die Organisation der SBB Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der SBB Jugend, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

(2) Die Lebensaltersgrenze für die Mitgliedschaft sowie das passive Wahlrecht werden in der Satzung für die SBB Jugend geregelt.

(3) Die SBB Jugend konstituiert sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

## **§ 20 SBB Frauen**

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen besteht eine Frauenvertretung im SBB. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gilt die Richtlinie der SBB Frauen, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

(2) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 a) bis d) kann ein weibliches Mitglied in die SBB Frauenvertretung entsenden. Dieses ist dem SBB namentlich zu benennen.

(3) Die SBB Frauen konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

## **§ 21 SBB Senioren**

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Rentner/Rentnerinnen und der Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen besteht eine Seniorenvertretung im SBB. Für die Organisation und Durchführung ihrer Arbeit gilt die Richtlinie für die SBB Senioren, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

(2) Jedes Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 a) bis d) kann ein Mitglied in die SBB Seniorenvertretung entsenden. Dieses ist dem SBB namentlich zu benennen.

(3) Die SBB Senioren konstituieren sich nach jedem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB neu.

## **§ 22 Kommissionen, Arbeitsgruppen**

(1) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung ständige oder nichtständige Kommissionen bilden. Die Regelung des § 15 Abs. 1 b) und c) bleibt unberührt. Daneben kann die Landesleitung für temporäre Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Die Kommissionen oder Arbeitsgruppen sollen entsprechend ihrer Bedeutung aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedsgewerkschaften, die SBB Jugend, die SBB Frauen und die SBB Senioren können nur je ein Mitglied vorschlagen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für die Dauer der Amtszeit der Landesleitung vom Landesvorstand berufen bzw. nachberufen. Die Amtszeit der Mitglieder einer Kommission oder Arbeitsgruppe endet mit dem Beschluss des Landesvorstandes über eine neue Zusammensetzung.

(2) Soweit es diese Satzung nichts anders bestimmt, bestellt die Landesleitung die Vorsitzenden der Kommissionen oder Arbeitsgruppen.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

(1) Die Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Änderung der Satzung des DBB oder verbindlichen Beschlüssen des Gewerkschaftstages des DBB, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Landesvorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln. Die Satzung ist vom nächsten Gewerkschaftstag zu ändern.

## **§ 24 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten von Mitgliedern des SBB untereinander oder zwischen Mitgliedern mit dem SBB soll unter Vermittlung der Landesleitung oder eine von ihr dazu berufenen Person versucht werden, eine gütliche Einigung zu erreichen.

## **§ 25 Allgemeine Bestimmungen, Wahlen und Abstimmungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Landesleitung und Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt, soweit nicht nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl steht. Die Wahl des/der Landesvorsitzenden und des/der stellvertretenden Landesvorsitzenden wird in jedem Fall geheim durchgeführt.

(4) Erreicht bei der Wahl des/der Landesvorsitzenden und der Wahl des/der stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 b) und c) kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Kandidieren mehr als zwei Bewerber/Bewerberinnen im ersten Wahlgang und haben dabei die Bewerber/Bewerberinnen ab Platz 2 und weitere die gleiche Stimmenzahl, findet zunächst zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ergibt sich bei Stichwahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Das Los zieht die Verhandlungsleitung.

(5) Die drei stellvertretenden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 1 d) sind in einem Wahlgang zu wählen. Gewählt sind die drei Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben dabei mehrere Kandidaten/Kandidatinnen ab Platz 4 folgende sowie Kandidaten/Kandidatinnen davor die gleiche Stimmenzahl, so findet unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stichwahl eine Pattsituation, so entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.

(6) Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los. Das gilt nur, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei Wahlen bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

(9) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages nichts anderes bestimmen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten das beschließt.

## **§ 26 Haftung**

(1) Der SBB haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

(2) Mitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Mitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während der Ausübung des vereinigungsmäßigen Zweckes entstehen. Ebenso ist eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.

(3) Der/die Landesvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen haften im Innenverhältnis gegenüber dem SBB nur, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.

## **§ 27 Auflösung des SBB**

(1) Die Auflösung des SBB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des Vermögens des SBB.

## **§ 28 Eintragung**

Redaktionelle Satzungsänderungen oder Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem DBB erforderlich werden, kann die Landesleitung vornehmen. Über so vorgenommene Änderungen ist der Landesvorstand anschließend unverzüglich zu informieren.

## **§ 29 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**

(1) Der SBB erhebt, verarbeitet und nutzt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, personenbezogene Daten seiner Fördermitglieder, der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Dies sind insbesondere folgende Daten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum
- b) Anschrift, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse
- c) Bankverbindung
- d) Gewerkschaftszugehörigkeit

(2) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen können personenbezogene Daten und Fotos der Fördermitglieder, der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände in Gewerkschaftszeitungen sowie auf der Homepage des SBB veröffentlicht und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt werden. Die Veröffentlichung sowie Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Mitgliedsgewerkschaft/Mitgliedsverband und Funktion. Die betroffenen Personen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Veröffentlichung dieser Daten und Fotos durch den SBB mit einer Erklärung gegenüber dem SBB untersagen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage und anderen Auftritten des SBB im Internet entfernt.

(3) Mitgliederlisten von Gremien des SBB nach dieser Satzung werden soweit an Mitglieder der Landesleitung, Mitglieder des Landesvorstandes, sonstige Funktionstragende und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Wahrung von gesetzlichen Mitgliederrechten (z.B. § 3 BGB) erforderlich ist.

(4) Eine anderweitige, über die Erfüllung der in dieser Satzung benannten Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SBB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(5) Als Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion ist der SBB verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den DBB Beamtenbund und Tarifunion, Berlin folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse der Mitglieder der Landesleitung.

(6) An das DBB Dienstleistungszentrum Ost, werden personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern übermittelt, soweit diese für das von dem Einzelmitglied beantragte Rechtsschutz-Verfahren notwendig sind. Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB sowie der Rechtsschutzordnung des SBB in der jeweils gültigen Fassung. Diese Daten werden vom SBB erhoben, verarbeitet und genutzt.

(7) Jedes Einzelmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Die hier benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde am 27. April 2023 vom 8. Gewerkschaftstag in Dresden beschlossen.